

Ausführungsbericht gem. § 2 Abs. 2 a) der Entwicklung des Berichtswesens vom 03.12.2009 für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.11.2014 , TOP 6.3
(Veränderungen sind unterstrichen kursiv dargestellt)

Bericht zur Umsetzung von Beschlüssen	<input checked="" type="checkbox"/> der Stadtvertretung <input type="checkbox"/> des Hauptausschusses <input type="checkbox"/> des
Beschluss vom	25. September 2014
Tagesordnungspunkt	6
Bezeichnung	Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen
Wortlaut des Beschlusses	Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.
Bearbeitungsstand	Der Beschluss ist <input checked="" type="checkbox"/> vollständig ausgeführt <input type="checkbox"/> teilweise ausgeführt (Umsetzungsstand siehe unten) <input type="checkbox"/> bisher nicht ausgeführt (Begründung siehe unten)
Begründung/Probleme	Die in der Sitzung am 25. September 2014 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung wurde der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Ostholstein zur Genehmigung vorgelegt. Mit Verfügung vom 28. Oktober 2014 ist die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung mit Ausnahme der Regelungen des § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung (Bereitstellung von örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen im Internet) erfolgt. Auf die anliegende Verfügung wird verwiesen. Die Satzung ist ausgefertigt und wird am 12. November 2014 in der "Heiligenhafener Post" bekannt gemacht. Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Heiligenhafen, den 7. November 2014


(Heiko Müller)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	<i>J.M.</i>
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	<i>Am</i>

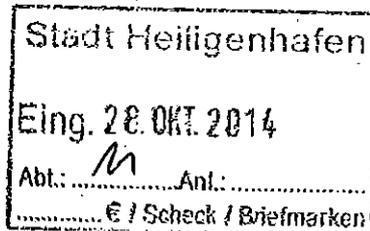


Der Landrat des Kreises Ostholstein

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23701 Eutin

Fachdienst Kommunalaufsicht

Bürgermeister
der Stadt Heiligenhafen
FD 11 Zentrale Verwaltung
Markt 4 - 5
23774 Heiligenhafen



Geschäftszeichen
3.15.2 - 21 - 21

Auskunft erteilt
Herr Schneider

Telefon 04521 788-420
Fax 04521 788-686
E-Mail r.schneider@kreis-oh.de

Datum
28.10.2014

Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen

Ihr Bericht vom 30. September 2014, Az.: 005 - 01

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der von der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen in der Sitzung am 25. September 2014 beschlossenen

Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen

erteile ich hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)

die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung.

Diese kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung erstreckt sich gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 GO nicht auf die Regelungen des § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung (Regelungen über die Bereitstellung von örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen im Internet).

Nach § 12 Abs. 4 Satz 1 der Hauptsatzung "können örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen über § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung hinaus zusätzlich durch Bereitstellung im Internet sowie unter einem entsprechenden Hinweis in der Tageszeitung "Heiligenhafener Post" unter der Angabe der Internetadresse erfolgen".

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-600
E-Mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger
Telefon: 04521 788-438

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 13.30 - 15.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN:
DE 77 21352240 000000 7401
BIC: NOLADE21HOL

Diese Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen begegnet rechtlichen Bedenken und kann daher nicht kommunalaufsichtsbehördlich genehmigt werden.

Nach § 67 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) müssen Satzungen in ihrem Inhalt bestimmt sein. Diesem Konkretisierungsgebot genügt die in Rede stehende Formulierung des § 12 Abs. 4 Satz 1 der Hauptsatzung nicht; die in der Vorschrift verwendete Formulierung "können ...im Internet ...erfolgen" ist zu unbestimmt und begründet keine Rechtspflicht für die Organe der Stadt, eine örtliche Bekanntmachung oder Verkündung der Stadt de facto in das Internet einzustellen. Die beschlossene Regelung stellt es vielmehr in das jeweilige Belieben der Verwaltungseinheiten, für sich eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob eine Regelung in das Internet eingestellt werden soll oder nicht. Die beschlossene Regelung ist darüber hinaus auch geeignet, bei weniger rechtskundigen Bürgerinnen und Bürgern den Eindruck zu erwecken, als sei das Internet neben der genannten Zeitung nunmehr ebenfalls eine Plattform, auf der alle Rechtsvorschriften der Stadt ausnahmslos publiziert werden würden und dass daher auf das Medium "Tageszeitung" vollständig verzichtet werden könne. Die Adressaten der Publikationen liefen dabei allerdings aus dem beschriebenen Grunde Gefahr, nicht alle Bekanntmachungen der Stadt zu erlangen.

Aus diesen Gründen vermag ich meine kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht für die in § 12 Abs. 4 Satz 1 der Hauptsatzung enthaltenen Regelungen zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schneider